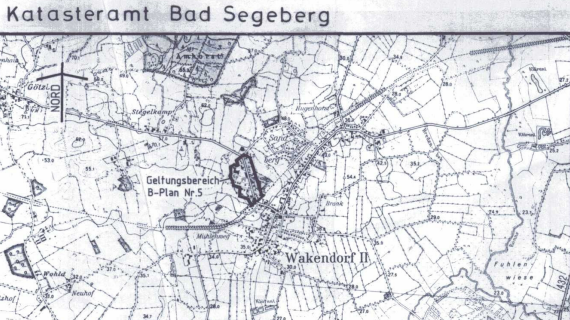
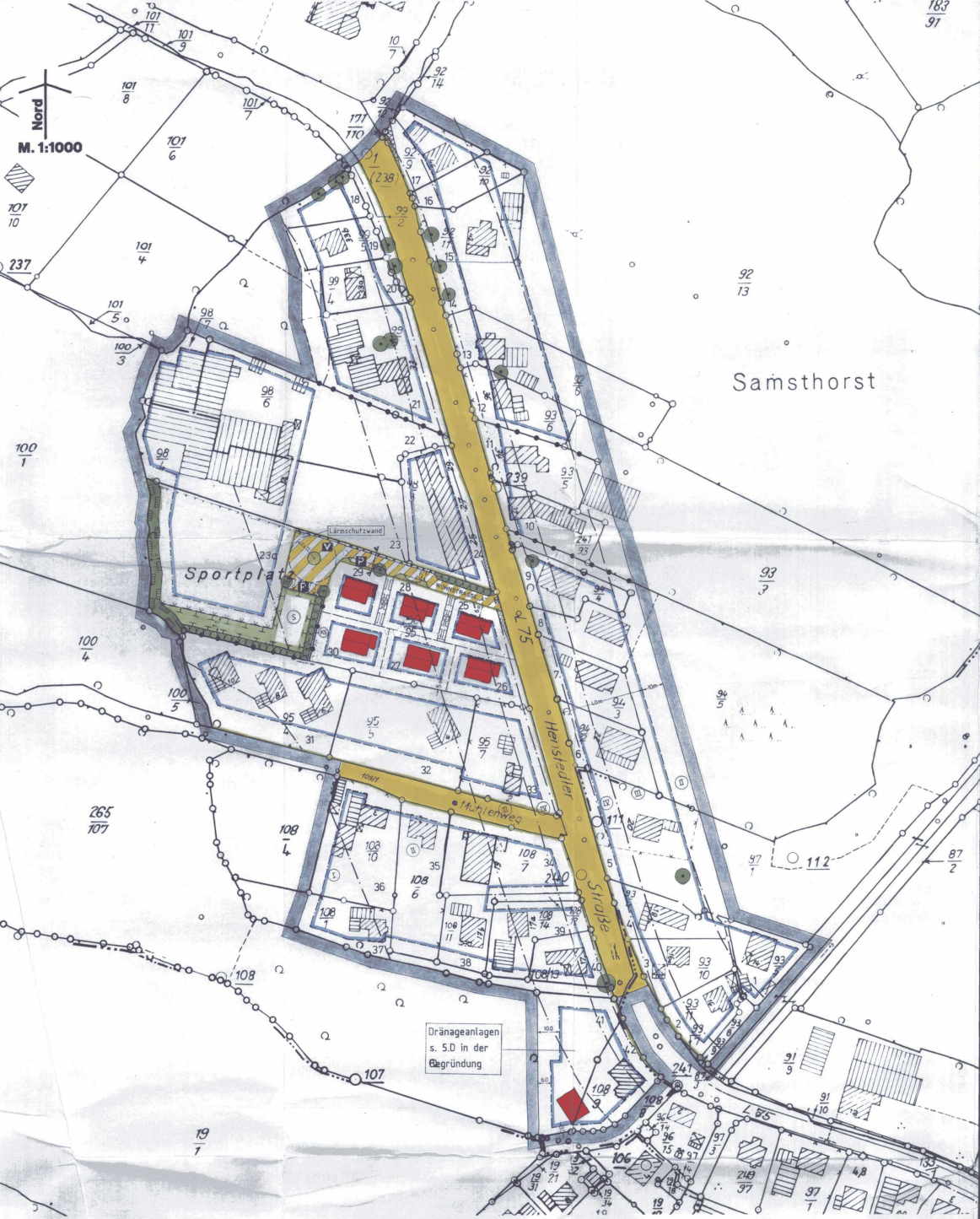


# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000



1-9,12,21,31-42	10,11,22-24	25-30
WA I	MI II	WA I
O GRZ 0,3	O GRZ 0,4	O GRZ 0,3
max.2WE	max.3WE	max.2WE

Bearbeitet in Auftrag der Gemeinde Wakendorf II

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9

Stand: 12./99

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. Nr. 3) vom 22.1.1991.

### FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 5 ( § 9 (7) BauGB)

BAUGEBIET: ( § 9 (1) 1 BauGB)  
Art der baulichen Nutzung: ( § 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauVO)

WA Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauVO)

MI Mischgebiet ( § 6 BauVO)

max. WE Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten ( § 9 (1) 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung: ( § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl ( § 16 (3) BauVO)

I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ( § 16 (3) BauVO)

Bauweise, Baugrenzen: ( § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauVO)

O Offene Bauweise ( § 22 (2) BauVO)

Nur Einzelhäuser zulässig ( § 22 (2) BauVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ( § 22 (1) BauVO)

Baugrenze ( § 23 (3) BauVO)

VERKEHRSLÄCHEN: ( § 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

☑ = Verkehrsberuhigter Bereich

☐ = Öffentlicher Parkplatz

Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft: ( § 9 (1) 20-25 BauGB)

Bäume zu pflanzen ( § 9 (1) 25a BauGB)

Bäume zu erhalten ( § 9 (1) 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ( § 9 (1) 20 BauGB)

⊙ = Sukzessionsfläche

Knick anzulegen ( § 9 (1) 25a BauGB)

Abzünung

Sonstige Planzeichen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ( § 11a BauVO)

Umgrenzung der Flächen für die Nutzung der Bebauung freizuhalten sind (KS Kleinkutschreifen) ( § 9 (1) 10 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (MI Angabe des Nutzungsberechtigten) ( § 9 (1) 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes: Lärmschutzwand ( § 19 (2) BauGB)

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche I - IV ( § 9 (1) 24 BauGB) ( gem. LärmSchutzgesetz vom 16.08.1997 )

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Bereich der baulichen Festsetzungen

1,2,3... Fortlaufende Numerierung der Baugrundstücke

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Schnittebene

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: ( § 9 (1) 10 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts: gem. § 15a LNatSchG gesetzl. geschützte Fläche

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

8. April 1997

## 2. AUSFERTIGUNG

# SATZUNG DER GEMEINDE WAKENDORF II KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "Henstedter Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. September 1997 (BGBl. I, S. 244) sowie des § 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (OVBl. Schl.-A. S. 32) in den zur Zeit der Satzungsbeschlüsse gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GG sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.01.2000 und nach Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 25.01.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Henstedter Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.1996 und 22.12.1996. Die örtlich bekanntgemachte Aufstellungsbeschlüsse sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 22.06.1996 ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.04.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren-zu-den-Verfahrensmerkmalen-Nr. 3-und-5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt ( § 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 07.11.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.1999 bis zum 29.11.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 21.10.1999 in der Segeberger Zeitung ... in der Zeit von ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.01.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.01.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WAKENDORF II DEN 12.11.2000  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

GEMEINDE BAD SEGEBERG DEN 9.11.2000  
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE DEN  
Bürgermeister/Amtsvorsteher

GEMEINDE DEN  
Bürgermeister/Amtsvorsteher

GEMEINDE DEN 2.11.2000  
Bürgermeister

GEMEINDE DEN 2.8.2000

Der Beschluss durch die Gemeindevertretung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2000 (vom ... bis zum ...) öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.03.2000 in Kraft getreten.

### Straßenprofil/ Querschnitt Wohnstraße "A": (M.1:100)

